VERORDNUNG (EWG) Nr. 2628/93 DER KOMMISSION

vom 24. September 1993

zur Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 für den ergänzenden Mechanismus im Handel mit Rindfleisch für Spanien und Portugal vorgesehenen Zielmengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 83 und Artikel 85 Absatz 3 im Fall Spaniens sowie Artikel 251 und Artikel 252 Absatz 3 im Fall Portugals,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 der Kommission [1] wurden die Zielmengen von aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 stammenden lebenden Tieren für den fünften und sechsten Zweimonatszeitraum des Jahres 1993 festgesetzt.

Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 2530/93 [2] die Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhr von lebenden Tieren als Erhaltungsmaßnahme ausgesetzt. Angesichts der voraussichtlichen Entwicklung des spanischen und portugiesischen Marktes erscheint es gerechtfertigt, als endgültige Maßnahme gemäß Artikel 85 bzw. Artikel 252 Absatz 3 der Beitrittsakte, die für den fünften und sechsten Zweimonatszeitraum des Jahres 1993 festgesetzten Zielmengen zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 werden durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

2. Die Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen können nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erneut gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. September 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 113 vom 7. 5. 1993, S. 10.
[2] ABl. Nr. L 232 vom 15. 9. 1993, S. 19.

ANHANG

„ANHANG I

Gruppen	KN-Code	Warenbezeichnung	Richtplafond 1993	
1	0102 90	Lebende Rinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas (Stückzahl)	320 000 Stück	
			davon : Januar/Februar :	60 000
			März/April :	60 000
			Mai/Juni :	35 000
			Juli/August :	35 000
			September/Oktober :	70 000
			November/Dezember :	60 000

ANHANG II

Gruppen	KN-Code	Warenbezeichnung	Richtplafond 1993	
1	ex 0102 90	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas (Stückzahl)	24 000 Stück	
			davon : Januar/Februar :	5 000
			März/April :	5 000
			Mai/Juni :	2 000
			Juli/August :	2 000
			September/Oktober :	5 000
			November/Dezember :	5 000“